

**Satzung  
der Evangelischen Kirchengemeinde Attendorn-  
Lennestadt**

Vom 7. Januar 2020

(KABl. 2020 I Nr. 25, S. 42)

**Änderungen**

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Artikel	Art der Änderung
1	Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Attendorn-Lennestadt	7. April 2025	KABl. 2025 I Nr. 41 S. 59	§ 2 Abs. 4 § 2 Abs. 7 § 3 Abs. 1, 4, 5, 7 § 4 Abs. 1, 4 § 5 Satz 2, 3 § 6 § 7 bis 10	geändert geändert geändert geändert geändert gestrichen neu nummeriert

**Inhaltsübersicht<sup>1</sup>**

- Präambel
- § 1 Presbyterium
- § 2 Geschäftsführender Ausschuss
- § 3 Bezirksausschüsse
- § 4 Fachausschüsse
- § 5 Fachausschuss für Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- § 6 Fachausschuss für Diakonie
- § 7 Fachausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik
- § 8 Grundsätze der Zusammenarbeit
- § 9 Inkrafttreten

---

<sup>1</sup> Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

**Präambel**

1 Die Evangelische Kirchengemeinde Attendorn, die Evangelische Kirchengemeinde Finnentrop, die Ev. Kirchengemeinde Grevenbrück und die Ev. Kirchengemeinde Lennestadt-Kirchhundem bilden eine neue Kirchengemeinde mit dem Namen Evangelische Kirchengemeinde Attendorn-Lennestadt.

2 Zur Ordnung und Regelung ihrer Arbeit gibt sie sich gemäß Artikel 74 und 77 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO)<sup>1</sup> die folgende Satzung:

**§ 1****Presbyterium**

(1) 1 Die Kirchengemeinde wird vom Presbyterium geleitet. 2 Es vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr. 3 Das Presbyterium entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm nach den kirchenrechtlichen Vorschriften übertragen sind, sofern sie nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung auf einen Ausschuss delegiert werden.

(2) 1 Das Presbyterium bildet einen geschäftsführenden Ausschuss gemäß Artikel 74 Absatz 4 KO<sup>1</sup> (§ 2 dieser Satzung), Bezirksausschüsse gemäß Artikel 74 Absatz 2 KO<sup>1</sup> (§ 3 dieser Satzung) und Fachausschüsse gemäß Artikel 74 Absatz 3 KO<sup>1</sup> (§§ 4 ff. dieser Satzung). 2 Das Presbyterium kann im Rahmen einer Satzungsänderung weitere Ausschüsse gemäß Artikel 74 KO<sup>1</sup> einrichten.

(3) Das Presbyterium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

**§ 2<sup>2</sup>****Geschäftsführender Ausschuss**

(1) Das Presbyterium bildet aus seiner Mitte den geschäftsführenden Ausschuss, der gleichzeitig die Aufgaben eines Fachausschusses für Finanz-, Bau- und Grundstücksangelegenheiten hat.

(2) Der geschäftsführende Ausschuss entscheidet in laufenden Geschäften für das Presbyterium, wenn dieses nicht tagt.

(3) Der geschäftsführende Ausschuss bereitet die Sitzungen des Presbyteriums vor, nimmt die Empfehlungen der Bezirksausschüsse und der Fachausschüsse entgegen und erstellt die Beschlussvorlagen.

(4) Der geschäftsführende Ausschuss hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Erstellung des Haushaltsentwurfs einschließlich der Stellenübersicht,
- b) Vorbereitung von Stellungnahmen im Rahmen der Rechnungsprüfung,

---

<sup>1</sup> Nr. 1.

<sup>2</sup> § 2 Abs. 4 Buchst. a und l geändert sowie Abs. 7 Satz 2 geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Attendorn-Lennestadt vom 7. April 2025.

- c) Planung und Weiterentwicklung der gesamten Bauplanung der Kirchengemeinde,
- d) Vorbereitung der Entscheidung über Vermietung, Verpachtung und Vergabe von Erbbaurechten und sonstigen Grundstücksangelegenheiten,
- e) Überprüfung von Versicherungen für die Gebäude und Liegenschaften,
- f) Erstellung und Fortschreibung von Prioritätenlisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen der Gebäude,
- g) Überprüfung, Austausch und Neuanschaffung des Inventars im Rahmen der Haushaltsmittel,
- h) Aufstellung von Finanzierungsplänen für Einzelmaßnahmen nach den Prioritätenlisten,
- i) Planung und Überwachung der Durchführung von Baumaßnahmen,
- j) Feststellung von Endabrechnungen von Baumaßnahmen,
- k) Planung der Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen der Gebäude,
- l) Durchführung der jährlichen Grundstücks- und Gebäudebegehung und Baubesichtigung,
- m) Stellungnahmen zu Anhörungen in Planungsverfahren.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder werden in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Kirchenwahl berufen. <sup>2</sup>Mitglieder im geschäftsführenden Ausschuss sind

- a) die oder der Vorsitzende des Presbyteriums sowie die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende,
- b) die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister sowie die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister,
- c) bis zu vier weitere Mitglieder des Presbyteriums.

<sup>3</sup>Dem geschäftsführenden Ausschuss müssen mehr Presbyterinnen oder Presbyter als Pfarrstelleninhaberinnen oder Pfarrstelleninhaber angehören. <sup>4</sup>Bei der Wahl ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(6) Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Presbyteriums.

(7) <sup>1</sup>Die Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Über die Verhandlungen des geschäftsführenden Ausschusses sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des geschäftsführenden Ausschusses sowie den Mitgliedern des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. <sup>3</sup>Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und die Geschäftsführung des geschäftsführenden Ausschusses die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien!

---

<sup>1</sup> Nr. 1.

**§ 3<sup>1</sup>****Bezirksausschüsse**

(1) <sup>1</sup>Die Kirchengemeinde bildet wie folgt Gemeindebezirke nach den Grenzen der bis einschließlich 31. Dezember 2019 bestandenen selbstständigen Kirchengemeinden:

- a) Bezirk I – Finnentrop, Attendorn,
- b) Bezirk II – Grevenbrück, Lennestadt-Kirchhundem.

<sup>2</sup>Für jeden Gemeindebezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet.

(2) Die Bezirksausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeiten auf der Grundlage der Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums und des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplans.

(3) Die Bezirksausschüsse beraten über

- a) die für die Gemeindearbeit im Gemeindebezirk zu beantragenden Finanzmittel und melden diese zur Einstellung in den Haushaltsplan an,
- b) die Anträge zur Bau- und Finanzplanung bei Neu- und Umbauten sowie Gebäudesanierungen innerhalb des Gemeindebezirks, leiten die Anträge zur Beschlussfassung weiter und melden die erforderlichen Finanzmittel zur Aufnahme in den Haushaltsplan an,
- c) die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Stellen dem Gemeindebezirk zugeordnet sind und leiten ihr Votum weiter.

(4) Die Bezirksausschüsse entscheiden über

- a) die gottesdienstlichen und gemeindlichen Anlässe und Veranstaltungen, die den jeweiligen Gemeindebezirk und die zugehörigen Gottesdienststätten betreffen,
- b) die Umsetzung der gemeindlichen Arbeit im Gemeindebezirk entsprechend der Gemeindekonzeption,
- c) die Verwaltung und Verteilung der im Haushaltsplan für den jeweiligen Gemeindebezirk zugeteilten Finanzmittel für Inventar, Verbrauchsmittel, Verwaltungs- und Betriebsausgaben.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Bezirksausschüsse werden in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Kirchenwahl berufen. <sup>2</sup>Mitglieder der Bezirksausschüsse sind die zum Bezirk gehörenden Mitglieder des Presbyteriums. <sup>3</sup>Darüber hinaus kann das Presbyterium bis zu zwei im Gemeindebezirk tätige berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie bis zu sechs Gemeindeglieder berufen, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. <sup>4</sup>Bei der Berufung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

---

<sup>1</sup> § 3 Abs. 1 Satz 1 neu gefasst, Abs. 4 Buchst. b geändert, Abs. 5 Satz 3 neu gefasst und Abs. 7 Satz 2 geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Attendorn-Lennestadt vom 7. April 2025.

(6) 1 Die Bezirksausschüsse wählen den oder die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende aus ihrer Mitte. 2 Der oder die Vorsitzende und deren Stellvertretung müssen Mitglied im Presbyterium sein.

(7) 1 Die Sitzungen der Bezirksausschüsse werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. 2 Über die Verhandlungen der Bezirksausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Bezirksausschusses sowie den Mitgliedern des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. 3 Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Bezirksausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung<sup>1</sup> für die Presbyterien.

#### § 4<sup>2</sup>

#### **Fachausschüsse**

(1) 1 Die Kirchengemeinde bildet folgende Fachbereiche:

- a) Kinder- und Jugendarbeit,
- b) Diakonie,
- c) Gottesdienst und Kirchenmusik.

2 Für jeden Fachbereich wird ein Fachausschuss gebildet.

(2) Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplans und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums.

(3) 1 Die Mitglieder der Fachausschüsse werden in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Kirchenwahl berufen.

2 Das Presbyterium beruft in die Fachausschüsse, mit Ausnahme des Ausschusses für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,

- a) bis zu vier in den Fachbereichen tätige Mitglieder des Presbyteriums,
- b) bis zu zwei in den Fachbereichen tätige berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde und
- c) bis zu vier sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.

3 Bei der Berufung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

---

<sup>1</sup> Nr. 1.

<sup>2</sup> § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b gestrichen, Buchst. c und d neu nummeriert und Abs. 4 Satz 2 neu gefasst durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Attendorn-Lennestadt vom 7. April 2025.

(4) 1 Die Fachausschüsse wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte. 2 Die oder der Vorsitzende sowie ihre oder seine Stellvertretung sollen Mitglied im Presbyterium sein.

(5) 1 Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. 2 Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Fachausschusses und der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. 3 Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Fachausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung<sup>1</sup> für Presbyterien.

### § 5<sup>2</sup>

#### **Fachausschuss für Arbeit mit Kindern und Jugendlichen**

Der Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit hat folgende Aufgaben:

- a) er berät das Presbyterium in allen Grundsatzfragen,
- b) er erarbeitet Konzepte und Standards,
- c) er begleitet die Gruppen und Einrichtungen,
- d) er berät das Presbyterium bei der Anstellung von beruflichen Mitarbeitenden für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- e) er begleitet die beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- f) er pflegt Kontakte zu anderen regionalen und überregionalen Trägern sowie entsprechenden Fachverbänden der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Das Presbyterium beruft in den Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

- a) bis zu sechs Mitglieder des Presbyteriums, von denen jeder Bezirk gemäß § 3 Absatz 1 vertreten sein muss,
- b) bis zu fünf sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben,
- c) die beruflichen Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

### § 6<sup>3</sup>

#### **Fachausschuss für Diakonie**

Der Fachausschuss für Diakonie hat folgende Aufgaben:

<sup>1</sup> Nr. 1.

<sup>2</sup> § 5 Satz 2 Buchst. b neu gefasst, Buchst. c geändert und Satz 3 gestrichen durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Attendorn-Lennestadt vom 7. April 2025.

<sup>3</sup> § 7 neu nummeriert durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Attendorn-Lennestadt vom 7. April 2025.

- a) er berät das Presbyterium in allen Grundsatzfragen, insbesondere bei Maßnahmen zur Entwicklung der gemeindlichen Diakonie,
- b) er berät das Presbyterium in der Vorbereitung der Haushalts- und Personalentscheidungen der diakonischen Einrichtungen der Kirchengemeinde,
- c) er verantwortet die diakonischen Projekte der Kirchengemeinde,
- d) er pflegt die Zusammenarbeit zwischen den vorhandenen diakonischen Einrichtungen in der Kirchengemeinde,
- e) er koordiniert die Altenarbeit innerhalb der Kirchengemeinde und begleitet die Arbeit mit alten Menschen,
- f) er begleitet die beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- g) er pflegt die Zusammenarbeit mit den Kommunen, den Einrichtungen weiterer Träger und mit dem kreiskirchlichen Diakonischen Werk.

### **§ 7<sup>1</sup>**

#### **Fachausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik**

Der Fachausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik hat folgende Aufgaben:

- a) er berät das Presbyterium in allen gottesdienstlichen und kirchenmusikalischen Fragen,
- b) er unterstützt und koordiniert die Arbeit der Kirchenmusik in der Kirchengemeinde,
- c) er begleitet die beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d) er sorgt für die Ausbildung und begleitet die Lektorinnen, Lektoren und Abendmahlshelferinnen und Abendmahlshelfer.

### **§ 8<sup>2</sup>**

#### **Grundsätze der Zusammenarbeit**

- (1) Das Presbyterium und alle Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
- (2) <sub>1</sub>Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden im gegenseitigen Einvernehmen entschieden. <sub>2</sub>Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

---

<sup>1</sup> § 8 neu nummeriert durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Attendorn-Lennestadt vom 7. April 2025.

<sup>2</sup> § 9 neu nummeriert durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Attendorn-Lennestadt vom 7. April 2025.

**§ 9<sup>1</sup> 2****Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft zum 1. Mai 2020.

---

<sup>1</sup> Redaktioneller Hinweis: Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten in der ursprünglichen Fassung.

<sup>2</sup> § 10 neu nummeriert durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Attendorn-Lennestadt vom 7. April 2025.